

Kleinmechanismen und Material für die Ausführung von Klein- und Kleinstreparaturen zur Verfügung zu stellen. Bewährt haben sich auch Schulungen für Bürger, um handwerkliche Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln und damit die Möglichkeiten der Bürger zu vergrößern, selbst Instandhaltungsarbeiten zu erledigen.

11.5. Das Zusammenwirken der örtlichen Räte mit den Wohnungsbaugenossenschaften

Die Wohnungsbaugenossenschaften (AWG und GWG) haben einen wesentlichen Anteil an der Verwirklichung der sozialistischen Wohnungspolitik in der DDR. Sie knüpfen an fortschrittliche Traditionen der deutschen Arbeiterbewegung an.

Die AWG können bei Kombinat und Betrieben, bei staatlichen Organen, Leitungen von Massenorganisationen sowie bei Universitäten, Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen gebildet werden.¹¹ Die GWG wurden teilweise schon vor 1945 im Kampf der Werktätigen gegen den kapitalistischen Mietwucher gebildet. Im Unterschied zu den AWG haben sie keinen Trägerbetrieb.^{11 12}

Durch ihre Mitgliedschaft in einer AWG nehmen die Werktätigen unmittelbar an der Gestaltung und Verbesserung ihrer Wohnverhältnisse teil. Die Beteiligung der AWG-Mitglieder am Neubau von Wohnungen durch materielle und finanzielle Leistungen sowie die Unterstützung durch die Trägerbetriebe stellen einen beträchtlichen volkswirtschaftlichen Faktor bei der Erfüllung des Wohnungsbauprogramms dar. Zugleich tragen die AWG die Verantwortung für die Erhaltung des genossenschaftlichen Wohnungsfonds und organisieren die aktive Mitwirkung der Genossenschaftsmitglieder an diesem Prozeß. Im Fünfjahrplanzeitraum 1986 bis 1990 werden 42 bis 45 Prozent des Wohnungsneubaus für die AWG bereitgestellt.¹³

Im Musterstatut für AWG vom 23.2.1973 (GBL 11973 Nr. 12 S. 112) werden die Ziele und Aufgaben der AWG, die Bedingungen der Mitgliedschaft, die Eigenleistungen der Mitglieder, die Nutzungsgebühren, die Rechnungslegung sowie die Befugnisse der Organe der AWG geregelt.

Die Aufgaben der örtlichen Räte für die ökonomische und leitungsmäßige Unterstützung der Wohnungsbaugenossenschaften sind im GöV, in der WLVO und den Rechtsvorschriften über die Wohnungsbaugenossenschaften bestimmt. Eine besondere Verantwortung für die Entwicklung der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften, für deren Planung und Planerfüllung tragen die Räte der Kreise (vgl. § 46 Abs. 2 GöV). Sie arbeiten dabei mit den Trägerbetrieben zusammen. Die Räte der Kreise sichern durch Kontrollen, daß die Wohnungsbaugenossenschaften die Rechtsvorschriften einhalten. Sie können Beschlüsse von Mitgliederversammlungen, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen, aufheben und Maßnahmen zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit fordern.

Den Wohnungsbaugenossenschaften sind im Rahmen ihres Wohnungsfonds Aufgaben der Wohnraumlentung übertragen. Sie werden dabei auf der Grundlage der für sie geltenden speziellen Rechtsvorschriften sowie der WLVO und der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen tätig. Um die Einhaltung der staatlichen Grundsätze der Wohnraumlentung zu gewährleisten und zu kontrollieren, sind die Wohnungsverteilungspläne der Wohnungsbaugenossenschaften vor Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlungen den Räten der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden zur Bestätigung vorzulegen. Die örtlichen Räte können den Wohnungsbaugenossenschaften verbindliche Orientierungen für die

11 Vgl. VO über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften vom 24.11.1963, GBl. II 1964 Nr. 4 S. 17, i.d. Neufassung vom 23.2.1973, GBl. I 1973 Nr. 12 S. 109.

12 Vgl. zu den GWG insbesondere: VO über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften vom 14. 3.1957, GBl. I 1957 Nr. 24 S. 100, i.d.F. der Änd.VO vom 17.7.1958, GBl. I 1958 Nr. 52 S.602, der VO zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Finanzierung des Wohnungsbaues durch sozialistische Wohnungsbaugenossenschaften vom 15.12.1970, GBl. II1970 Nr. 102 S. 765, und der VO über die Änderung von Rechtsvorschriften vom 9. 3.1971, GBl. II 1971 Nr. 32 S. 266; Musterstatut für GWG vom 8.12.1967, GBl. II1968 Nr. 12 S. 49, i. d. F. vom 9. 3.1971, GBl. II 1971 Nr. 32 S. 266.

13 Vgl. Direktive des XI. Parteitages der SED ..., a. a. O., S. 94.